

UVZ-Nr. 271/2023 vom 17. Juli 2023

Niederschrift
über die außerordentliche Hauptversammlung der
ONE Food Technologies SE,
Hofheim am Taunus
Berlin
am 17. Juli 2023

Ich der unterzeichnende Rechtsanwalt Dr. Christian Schafstädt als amtlich bestellter Vertreter des

Notars Christoph Wagner
mit Amtssitz Berlin
empfang heute

- Fabian Becker als Vertreter der Aktionärin Orange Pictures Beteiligungs GmbH, Berlin, und der Aktionärin, Beckmann Capital GmbH, Hofheim am Taunus,

in meinen Geschäftsräumen und nahm dort die folgende Niederschrift über die
Außerordentliche Hauptversammlung
der

ONE Food Technologies SE
mit dem Sitz in Hofheim am Taunus
- HRB 118845 – AG Frankfurt am Main –

auf.

An der Hauptversammlung nahmen teil:

- 1) Vom Verwaltungsrat: niemand.
- 2) Der geschäftsführende Direktor: niemand.
- 3) Als Aktionäre und Aktionärsvertreter die in dem bei der Gesellschaft verwahrten Teilnehmerverzeichnis Aufgeführten.

Gemäß § 26.1 der Satzung bestimmte sich der Aktionärsvertreter als alleiniger Anwesender zum Leiter der Versammlung („**Versammlungsleiter**“). Der Versammlungsleiter übernahm den Vorsitz der Hauptversammlung und eröffnete diese um 12.20 Uhr.

Die Tagesordnungspunkte mit sämtlichen Beschlussvorschlägen einschließlich Anlagen sind den Teilnehmern vor dieser Hauptversammlung bekannt gegeben worden. Der Versammlungsleiter stellte fest, dass Widerspruch gegen die Tagesordnung nicht erhoben wurde.

Der Versammlungsleiter legte das Teilnehmerverzeichnis zur Einsicht aus; das Teilnehmerverzeichnis blieb auch während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Teilnehmerverzeichnis soll bei der Gesellschaft verwahrt werden.

Der Versammlungsleiter stellte fest, dass, soweit Aktionäre in dieser Hauptversammlung durch einen Vertreter aufgrund Vollmacht/Untervollmacht vertreten werden, dieser Aktionärsvertreter seine Vollmacht/Untervollmacht zur Ausübung des Stimmrechts ordnungsgemäß nachgewiesen hat. Die Vollmachten sollen bei der Gesellschaft verbleiben. Der Versammlungsleiter stellte weiter fest, dass in der heutigen Hauptversammlung das gesamte Grundkapital der Gesellschaft vertreten ist, es sich somit um eine

Vollversammlung gemäß § 121 Abs. 6 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO

handelt und die Hauptversammlung somit Beschlüsse ohne Einhaltung von Form- und Fristenfordernissen fassen kann, soweit kein Aktionär oder Aktionärsvertreter widerspricht.

Der Versammlungsleiter fragte sodann, ob die Aktionäre der Beschlussfassung in dieser Hauptversammlung widersprechen. Die Aktionäre erhoben keinen Widerspruch. Sie verzichteten daraufhin ausdrücklich auf die Einhaltung sämtlicher durch Gesetz oder Satzung für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung vorgeschriebenen Formen, Fristen, Beschlussvorschläge, Berichte (insbesondere auf den Bericht der geschäftsführenden Direktoren über den Grund für den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG) und Bekanntmachungen und insbesondere auch auf die Einhaltung der Formalien zur Bekanntmachung und Auslegung und erkannten die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung an.

Als Form der Abstimmung bestimmte der Versammlungsleiter mit Einverständnis aller Teilnehmer Handaufheben. Der Versammlungsleiter bestimmte das Additionsverfahren zum Zählverfahren für die Abstimmungsergebnisse. Es werden somit sämtliche Ja-Stimmen und Nein-Stimmen erfasst.

Daraufhin wurden die Tagesordnungspunkte wie folgt erledigt:

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über die Umstellung von Namensaktien auf Inhaberaktien und Neufassung der Satzung der Gesellschaft insgesamt

Der Verwaltungsrat schlug vor zu beschließen:

- a) *Die bisher auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Inhaberaktien umgewandelt. Der Geschäftsführende Direktor wird ermächtigt, alles Erforderliche und Notwendige für die Umwandlung der Namensaktien in Inhaberaktien zu veranlassen.*

- b) *Die Satzung wird unter Berücksichtigung (auch) der unter vorstehend lit. a) beschlossenen Änderung insgesamt neu gefasst und mit dem als **Anlage** beigefügten Wortlaut festgestellt.*

Die Hauptversammlung fasste daraufhin mit 1.120.000 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen den vorstehenden Beschluss.

Der Versammlungsleiter stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss mit 1.120.000 Ja-Stimmen (entspricht 100 %), ohne Gegenstimme (entspricht 0 %) und ohne Enthaltungen (entspricht 0 %) und damit mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat.

Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Neuwahl eines Verwaltungsratsmitglieds

Der Verwaltungsrat schlug vor zu beschließen:

Fabian Becker, geb. am 5. September 1988, wohnhaft in Hamburg, VP Finance der Circus Kitchens GmbH, wird zum Mitglied des Verwaltungsrats gewählt.

Die Wahl erfolgt mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die (neue) Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird und die Amtszeit spätestens nach Ablauf von sechs Jahren endet.

Die Hauptversammlung fasste daraufhin mit 1.120.000 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen den vorstehenden Beschluss.

Der Versammlungsleiter stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss mit 1.120.000 Ja-Stimmen (entspricht 100 %), ohne Gegenstimme (entspricht 0 %) und ohne Enthaltungen (entspricht 0 %) und damit mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat.

Der Versammlungsleiter teilte mit, dass die vorgenannte Person bereits vor der Versammlung für den Fall ihrer Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft die Annahme der Bestellung erklärt hat.

Tagesordnungspunkt 3
Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft unter
Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts gegen Bareinlage und Änderung von § 8 der
Satzung zur Anpassung an die Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat schlug vor zu beschließen:

- a) *Das Grundkapital der Gesellschaft wird um EUR 5.500.000,00 durch Ausgabe von 5.500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen erhöht.*
- b) *Die neuen Aktien werden zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00 pro Stückaktie ausgegeben.*
- c) *Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zur Zeichnung sämtlicher neuen Aktien zum Ausgabebetrag wird die Singularity Capital AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 108152 zugelassen.*
- d) *Die neuen Aktien sind ab 1. Januar 2023 gewinnberechtigt.*
- e) *Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung in das Handelsregister eingetragen worden ist.*
- f) *§ 8 (Grundkapital) der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung wie folgt geändert:*
 - „8.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 6.620.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen sechshundertzwanzigtausend).*
 - 8.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 6.620.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“*

Die Hauptversammlung fasste daraufhin mit 1.120.000 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen den vorstehenden Beschluss.

Der Versammlungsleiter stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss mit 1.120.000 Ja-Stimmen (entspricht 100 %), ohne Gegenstimme (entspricht 0 %) und ohne Enthaltungen (entspricht 0 %) und damit mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat.

Die Aktionäre erklärten, dass sie auf ein ihnen jeweils zustehendes gesetzliches Bezugsrecht auf die neuen Aktien aus der vorstehend beschlossenen Kapitalerhöhung jeweils verzichten.

Der Versammlungsleiter stellte weiterhin fest, dass sämtliche Aktionäre und Aktionärsvertreter auf den Bericht des Verwaltungsrats über den Grund für den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG verzichteten.

Auf Befragen durch den Versammlungsleiter erklärten die anwesenden Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter (nach wie vor war das gesamte Grundkapital der Gesellschaft vertreten), dass auf eine etwaig mögliche Anfechtung sowie Nichtigkeitsklage aller vorstehend gefassten Beschlüsse verzichtet werde. Der Versammlungsleiter stellte den Verzicht ausdrücklich fest.

Damit war die Tagesordnung erledigt. Der Versammlungsleiter schloss die Hauptversammlung um 12.28 Uhr.

Feststellungen des Notars

Über den Verlauf der Versammlung stelle ich, Notar, ausdrücklich fest:

- Alle Beteiligten waren während aller Abstimmungen ununterbrochen anwesend.
- Das Teilnehmerverzeichnis ist vor der ersten Abstimmung ausgelegt worden und lag während der gesamten Dauer der Hauptversammlung aus.
- Sämtliche Abstimmungen wurden in der vom Versammlungsleiter bestimmten, vorstehend aufgeführten Art vorgenommen und durchgeführt.
- Die Ergebnisse der Beschlüsse wurden vom Versammlungsleiter jeweils sofort festgestellt und verkündet. Alle Beschlüsse wurden mit der erforderlichen Stimmen- und Kapitalmehrheit gefasst.
- Fragen wurden keine gestellt, sodass auch keine Frage unbeantwortet blieb.
- Auf die Berichte des Verwaltungsrates über den Grund für den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 1 wurde von sämtlichen Aktionären der Gesellschaft verzichtet.
- Der Verzicht auf eine etwaig mögliche Anfechtung aller sowie Nichtigkeitsklage in Bezug auf alle vorstehend gefassten Beschlüsse wurde ausdrücklich festgestellt.
- Zu keinem Beschluss wurde Widerspruch zur Niederschrift erhoben.

Diese Niederschrift wurde von mir am 17. Juli 2023 aufgenommen, am selben Tag fertig gestellt und von mir wie folgt unterschrieben:

Berlin, den 17. Juli 2023



C. Schafstädt

Dr. Christian Schafstädt
Notarvertreter

Teilnehmerverzeichnis

der ordentlichen Hauptversammlung der ONE Food Technologies SE
mit dem Sitz in Hofheim am Taunus am 17. Juli 2023

lfd. Nr.	Aktionär	Wohnort oder Sitz	Aktienanzahl	Aktien- gattung	Besitz- verhältnis	Vertreter mit Wohnort/Sitz (V) oder persönlich anwesend
001	Orange Pictures Beteiligungs GmbH	Berlin	560.000	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Fabian Becker
002	Beckmann Capital GmbH	Hofheim Taunus	560.000	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Fabian Becker

Präsenz:

Vom Grundkapital der Gesellschaft zu

das entspricht

sind anwesend oder vertreten

mit

also

1.120.000,00 EUR

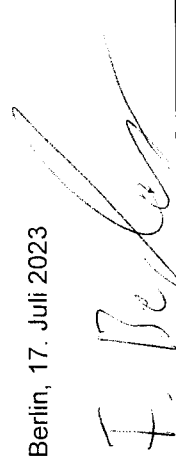
1.120.000,00 Aktien

1.120.000,00 EUR,

1.120.000,00 Stimmen

100% der stimmberechtigten Aktien.

Berlin, 17. Juli 2023



Versammlungsleiter

VOLLMACHT

Die unterzeichnende **Orange Pictures Beteiligungs GmbH**, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 248224 B, geschäftsansässig Sredzkistraße 42, 10435 Berlin

als Aktionärin der ONE Food Technologies SE,

(nachfolgend „**Vollmachtgeberin**“)

bevollmächtigt hiermit,

Herrn Fabian Becker,
geboren am 5. September 1988,

Herrn Nikolas Bullwinkel,
geboren am 16. August 1996

jeweils geschäftsansässig

c/o Circus Kitchens GmbH,
Hongkongstraße 6, 20457 Hamburg

(nachfolgend jeweils „**Bevollmächtigter**“)

jeweils einzeln die Vollmachtgeberin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten, in einer oder mehrerer Hauptversammlungen der ONE Food Technologies SE mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 118845 (nachstehend die „**Gesellschaft**“), vollumfänglich zu vertreten und die Rechte aus sämtlichen derzeit und künftig von ihr gehaltenen Aktien an der Gesellschaft, insbesondere das Stimmrecht, und gegebenenfalls weitere mit diesen Hauptversammlungen im Zusammenhang stehenden Handlungen, für die Vollmachtgeberin auszuüben, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, zu oder im Zusammenhang mit folgenden Beschlussgegenständen:

- Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen in Form der Einbringung von Geschäftsanteilen an der Circus Kitchens GmbH, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg unter HRB 169910, in die Gesellschaft
- Zustimmung zu Zeichnungs-, Einbringungs-, und Nachgründungsverträgen,
- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts,

- Schaffung von genehmigten und bedingten Kapitalia,
- Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern,
- Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien,
- Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts,
- Neufassung der Satzung der Gesellschaft,
- Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans.

Der Bevollmächtigte wird ferner ermächtigt:

1. auf die Einhaltung der durch Satzung oder Gesetz vorgeschriebenen Form- und Fristenfordernisse für die Ankündigung, Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen zu verzichten;
2. auf Bezugsrechte der Vollmachtgeberin im Rahmen von Kapitalmaßnahmen zu verzichten;
3. auf die etwaige Erstellung und Vorlage von Berichten und/oder Prüfungen im Rahmen der vorgenannten Maßnahmen zu verzichten;
4. auf etwaige Anfechtungsrechte im Zusammenhang mit der Durchführung von Hauptversammlungen zu verzichten sowie
5. sämtliche zur Umsetzung der vorgenannten Beschlussgegenstände und/oder im Zusammenhang mit den der vorgenannten Erklärungen stehenden notwendigen oder sonst förderlichen Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, einschließlich der Unterzeichnung von Dokumenten.

Diese Vollmacht schließt die Bevollmächtigung zur Abgabe und zum Empfang aller Erklärungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorgenannten Angelegenheiten mit ein.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten in demselben Umfang zu erteilen. Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen. Von der Vollmacht kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

Die Vollmacht ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Hamburg _____, den 14. Juli 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dan Maag', written above a horizontal line.

Dan Maag

(Geschäftsführer der Orange Pictures Beteiligungs GmbH)

VOLLMACHT

Die unterzeichnende **Beckmann Capital GmbH**, mit Sitz in Hofheim am Taunus,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB
77017,
geschäftsansässig Nassaustraße 28, 65719 Hofheim am Taunus

als Aktionärin der ONE Food Technologies SE,

(nachfolgend „**Vollmachtgeberin**“)

bevollmächtigt hiermit,

Herrn Fabian Becker,
geboren am 5. September 1988,

Herrn Nikolas Bullwinkel,
geboren am 16. August 1996

jeweils geschäftsansässig

c/o Circus Kitchens GmbH,
Hongkongstraße 6, 20457 Hamburg

(nachfolgend jeweils „**Bevollmächtigter**“)

jeweils einzeln die Vollmachtgeberin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten, in einer oder mehrerer Hauptversammlungen der ONE Food Technologies SE mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 118845 (nachstehend die „**Gesellschaft**“), vollumfänglich zu vertreten und die Rechte aus sämtlichen derzeit und künftig von ihr gehaltenen Aktien an der Gesellschaft, insbesondere das Stimmrecht, und gegebenenfalls weitere mit diesen Hauptversammlungen im Zusammenhang stehenden Handlungen, für die Vollmachtgeberin auszuüben, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, zu oder im Zusammenhang mit folgenden Beschlussgegenständen:

- Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen in Form der Einbringung von Geschäftsanteilen an der Circus Kitchens GmbH, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg unter HRB 169910, in die Gesellschaft
- Zustimmung zu Zeichnungs-, Einbringungs-, und Nachgründungsverträgen,
- Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, auch unter Ausschluss des Bezugsrechts,

- Schaffung von genehmigten und bedingten Kapitalia,
- Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern,
- Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien,
- Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts,
- Neufassung der Satzung der Gesellschaft,
- Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans.

Der Bevollmächtigte wird ferner ermächtigt:

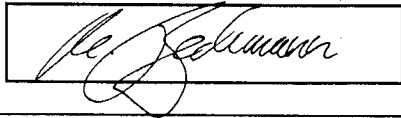
1. auf die Einhaltung der durch Satzung oder Gesetz vorgeschriebenen Form- und Fristenfordernisse für die Ankündigung, Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen zu verzichten;
2. auf Bezugsrechte der Vollmachtgeberin im Rahmen von Kapitalmaßnahmen zu verzichten;
3. auf die etwaige Erstellung und Vorlage von Berichten und/oder Prüfungen im Rahmen der vorgenannten Maßnahmen zu verzichten;
4. auf etwaige Anfechtungsrechte im Zusammenhang mit der Durchführung von Hauptversammlungen zu verzichten sowie
5. sämtliche zur Umsetzung der vorgenannten Beschlussgegenstände und/oder im Zusammenhang mit den der vorgenannten Erklärungen stehenden notwendigen oder sonst förderlichen Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, einschließlich der Unterzeichnung von Dokumenten.

Diese Vollmacht schließt die Bevollmächtigung zur Abgabe und zum Empfang aller Erklärungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorgenannten Angelegenheiten mit ein.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten in demselben Umfang zu erteilen. Diese Vollmacht ist im Zweifel weit auszulegen. Von der Vollmacht kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

Die Vollmacht ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Frankfurt am Main _____, den 14. Juli 2023



Marco Beckmann
(Geschäftsführer der Beckmann Capital GmbH)

Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) und führt die Firma

ONE Food Technologies SE

§ 2 Sitz

- 2.1 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hofheim am Taunus.
- 2.2 Für die Hauptverwaltung kann ein vom Sitz abweichender Ort im gleichen Mitgliedstaat gewählt werden. Sitz und Hauptverwaltung können gemäß den gesetzlichen Vorschriften verlegt werden. Sie müssen sich jedoch stets auf dem jeweils aktuellen Gebiet der Europäischen Union befinden.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- 3.1 Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten eigenen Vermögens, der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen oder von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften jeglicher Rechtsform sowie die erlaubnisfreie Unternehmensberatung, Forschung und der Vertrieb, insbesondere in der Lebensmitteltechnologie.
- 3.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Gegenstands des Unternehmens der Gesellschaft notwendig und/oder nützlich erscheinen. Sie kann bebaute und unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen; sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einer einheitlichen Leitung zusammenfassen, sich auf die

Verwaltung der Beteiligungen ganz oder teilweise beschränken und sie durch Verkauf oder in sonstiger Weise verwerten. Sie kann ferner ihren Betrieb ganz oder teilweise Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, überlassen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und zu schließen. Sie ist auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen jeglicher Art berechtigt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Bekanntmachungen

- 6.1 Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger.
- 6.2 Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung anderweitig bekannt zu machen sind, können im Bundesanzeiger oder auf einer Webseite der Gesellschaft erfolgen.

§ 7 Mitteilungen und Aufforderungen

Mitteilungen und Aufforderungen an die Aktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet. Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung berechtigt.

B.
Grundkapital und Aktien

§ 8
Grundkapital

- 8.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.620.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen sechshundertzwanzigtausend).
- 8.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 6.620.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

§ 9
Kapitalmaßnahmen

Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AktG festgelegt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.

§ 10
Inhaberaktien, Form der Aktienurkunden

- 10.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
- 10.2 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Verwaltungsrat. Das Gleiche gilt für etwa ausgegebene Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine.
- 10.3 Ein Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Sammelurkunden sind – solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist – bei einer der in § 10 Nr. 2 lit. a) bis c) AktG genannten Stellen zu hinterlegen.]

C.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 11

Monistisches System, Organe

- 11.1 Die Gesellschaft hat eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur. Organe der Gesellschaft sind:
- a) der Verwaltungsrat und
 - b) die Hauptversammlung.
- 11.2 Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit, überwacht deren Umsetzung und verfügt über die weiteren, sich aus § 22 SEAG ergebenden Aufgaben und Befugnisse. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

I.

Die geschäftsführenden Direktoren

§ 12

Anzahl, Bestellung, Abberufung und Vergütung der geschäftsführenden Direktoren

- 12.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- 12.2 Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Verwaltungsrat. Geschäftsführende Direktoren dürfen für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt werden und können jederzeit vor Beendigung dieser Amtszeit durch den Verwaltungsrat abberufen werden.
- 12.3 Falls mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, kann der Verwaltungsrat einen geschäftsführenden Direktor zum Sprecher oder Chief Executive Officer (CEO) ernennen. Der Verwaltungsrat kann auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren ernennen.

- 12.4 Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte gemeinschaftlich nach Maßgabe von Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren sowie den Weisungen des Verwaltungsrats. Sie setzen die Grundlagen und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt. Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, führt er die Geschäfte nach diesen Maßgaben allein.
- 12.5 Die geschäftsführenden Direktoren erhalten eine vom Verwaltungsrat gemäß § 87 AktG festzusetzende Vergütung.

§ 13

Geschäftsordnung und Beschlussfassung der geschäftsführenden Direktoren

- 13.1 Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren, in der er bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig macht.
- 13.2 Die Beschlüsse der geschäftsführenden Direktoren werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nur, sofern in der Geschäftsordnung der geschäftsführenden Direktoren nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 14

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinschaftlich oder einen geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Den geschäftsführenden Direktoren ist gestattet, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Abs. 2 BGB - Mehrfachvertretung), wobei § 41 Abs. 5 SEAG (Vertretung gegenüber den geschäftsführenden Direktoren durch den Verwaltungsrat) unberührt bleibt. Der Verwaltungsrat kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch abweichende Vertretungsregelungen bestimmen, insbesondere einem geschäftsführenden Direktor Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

II. Der Verwaltungsrat

§ 15 Zusammensetzung des Verwaltungsrats und Vergütung

- 15.1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem Mitglied, das von der Hauptversammlung zu wählen ist.
- 15.2 Die Verwaltungsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Maximal beträgt die Amtsdauer sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann für Verwaltungsratsmitglieder bei deren Wahl sowie für den Gesamtverwaltungsrat eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat aus, so soll für dieses ein Nachfolger durch das Gericht bestellt oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachrückt. Die Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit das Gericht bzw. die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.
- 15.3 Für jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied kann nach Maßgabe von § 28 Abs. 3 SEAG gleichzeitig mit seiner Bestellung ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Verwaltungsrats wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Ablauf der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds.
- 15.4 Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richtende Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund, oder wenn alle anderen Verwaltungsratsmitglieder zustimmen, kann die Niederlegung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 15.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für das jeweilige Geschäftsjahr neben einem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt), die von der Hauptversammlung festgelegt wird.

Daneben trägt die Gesellschaft die Kosten einer D&O-Versicherung für die Mitglieder des Verwaltungsrats in einem angemessenen Umfang.

- 15.6 Verwaltungsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Verwaltungsrat eintreten oder aus dem Verwaltungsrat ausscheiden, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.
- 15.7 Die Vergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

§ 16

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats

- 16.1 Der Verwaltungsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Insbesondere legt der Verwaltungsrat die Grundsätze der Geschäftsführung fest und überwacht die geschäftsführenden Direktoren und kann zu diesem Zweck alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- 16.2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital bzw. der Kapitalherabsetzungen auf Grund der Einziehung von Aktien.

§ 17

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter

- 17.1 Der Verwaltungsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ablauf das Amt des vorherigen Verwaltungsratsvorsitzenden endete oder wenn aus sonstigen Gründen kein Verwaltungsratsvorsitzender bestimmt ist, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung oder durch Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzung bzw. die Beschlussfassung wird von dem an Lebensjahren ältesten Verwaltungsratsmitglied geleitet. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Verwaltungsrats.

- 17.2 Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der ersten Abstimmung keine einfache Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ergibt sich beim zweiten Wahlgang (engere Wahl) Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Verwaltungsrats zweifach. Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 17.3 Der Stellvertreter nimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung wahr. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied zu übernehmen.
- 17.4 Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, in dessen Verhinderungsfall (dies umfasst auch Urlaubsabwesenheit), vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Verwaltungsrat gerichtet sind.

§ 18

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- 18.1 Die innere Ordnung des Verwaltungsrats bestimmt sich nach §§ 34 bis 37 SEAG. An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Mitgliedern teilnehmen, wenn diese sie in Textform ermächtigt haben. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 18.2 Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 19

Einberufung von Sitzungen und Vertagung

- 19.1 Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten.
- 19.2 Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform (§ 126 b BGB) einberufen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen. Eine Frist von vier Tagen gilt immer als angemessen im Fall einer Verkürzung. Mit der Einladung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt werden. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. § 37 Abs. 1 und 2 SEAG bleiben unberührt.
- 19.3 Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- 19.4 Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 20

Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- 20.1 Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Abwesenden Mitgliedern ist im Fall der Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 20.2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in den Abstimmungen der Stimme enthält. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters.

Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 36 Abs. 3 SEAG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.

- 20.3 Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, fernmündliche oder telegraphische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Videokonferenz, Telefonkonferenz, E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden oder einem jeweils gewählten Leiter der Beschlussfassung festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrats gegen die Formen der Beschlussfassung die in diesem § 20.3 genannt sind besteht nicht.
- 20.4 Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ist ein geschäftsführender Direktor, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrats ist, aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats (bzw. bei dessen Nichtteilnahme sein Stellvertreter) eine zusätzliche Stimme.
- 20.5 Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen. Ob solche Personen beizuziehen sind, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 21

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 21.1 Über Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

- 21.2 Für Beschlüsse des Verwaltungsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Ziffer 21.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- 21.3 Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Verwaltungsrat obliegt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 22

Vertraulichkeit

- 22.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Verwaltungsrats Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 22.2 Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Verwaltungsratsvorsitzenden zurückzugeben.
- 22.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sicher, dass die von Ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

III.

Hauptversammlung

§ 23

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- 23.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 23.2 Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder notwendig ist.

§ 24

Ort und Einberufung

- 24.1 Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Sie findet nach Wahl des Verwaltungsrats am Sitz der Gesellschaft, dem Ort der Geschäftsräume der Gesellschaft, in einer Großstadt in Hessen mit mindestens 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Der Verwaltungsrat ist für den Zeitraum bis zum 16. Juli 2028 berechtigt, Hauptversammlungen auch als sogenannte virtuelle Hauptversammlungen ohne physische Teilnahme der Aktionäre einzuberufen.
- 24.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß dieser Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.

§ 25

Recht zur Teilnahme

- 25.1 Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden.
- 25.2 Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Die Regelungen dieser Ziffer 25.2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.

§ 26

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 26.1 Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Hauptversammlung wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leiten die Hauptversammlung (der „**Versammlungsleiter**“).
- 26.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 27

Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

- 27.1 Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:
- (i) Ist nach der in der Hauptversammlung zur Behandlung anstehenden Tagesordnung nur über einzelne oder mehrere der Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Verwaltungsrats sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
 - (ii) Ist nach der in der Hauptversammlung zur Behandlung anstehenden Tagesordnung auch über andere Gegenstände als nach (i) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Ziffer (i) Satz 2 gilt entsprechend.
 - (iii) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die

(zusammengefasste) Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken, auch unter Anrechnung von Wortmeldungen die erfolgten bevor diese Beschränkung erklärt wurde, wobei die (zusammengefasste) Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär nach Ausspruch dieser Beschränkung zusteht wenigstens noch zehn Minuten betragen muss.

- (iv) Die Beschränkungen nach Ziffern (i) bis (iii) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden. Der Versammlungsleiter hat bei der Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens die konkreten Umstände der Hauptversammlung zu beachten. Er hat sich insbesondere an den Geboten der Sachdienlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung zu orientieren. Bei Einhaltung der Maßstäbe in (i) bis (iii) wird vermutet, dass die Voraussetzungen von Satz 2 und 3 dieses (iv) eingehalten sind.
 - (v) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern (i) bis (iv) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.
- 27.2 Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Vorsitzende um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind weitere Fragen nicht mehr zulässig.
- 27.3 Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in den Ziffern 27.1 und 27.2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in den Ziffern 27.1 und 27.2 unberührt.

§ 28

Beschlussfassung

- 28.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 28.2 Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei

Dritteln der abgegebenen Stimmen, bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 28.3 Bei Wahlen, in denen der Versammlungsleiter entscheidet, mehrere Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlvorgang zur Abstimmung zu stellen, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 28.4 Das Stimmrecht sowie die anderen mit der Aktie verbundenen Partizipationsrechte können durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten bedürfen der für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich vorgeschriebenen Form.
- 28.5 Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, ihre Stimmen auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Briefwahl in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

§ 29

Teilnahme von Verwaltungsratsmitgliedern, Bild- und Tonübertragungen

- 29.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Verwaltungsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, insbesondere im Falle der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung oder wenn das betroffene Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, oder versichert, aus persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert zu sein.
- 29.2 Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Verwaltungsrat entscheidet über Form, Umfang und gegebenenfalls über Zugangsbeschränkungen der Übertragung.

D.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 30

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- 30.1 Die geschäftsführenden Direktoren haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie, sofern die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines solchen besteht, den Konzernabschluss (jeweils bestehend aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie (soweit gesetzlich erforderlich) den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Verwaltungsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat ferner einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 30.2 Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss nebst ggf. dem Lagebericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem den geschäftsführenden Direktoren binnen eines Monats zu übermittelnden Bericht festzuhalten.
- 30.3 Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

§ 31

Gewinnverwendung

- 31.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- 31.2 Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so kann er Beträge bis zur Höhe des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Er ist darüber hinaus berechtigt, weitere Beträge bis zur Höhe von weiteren 50 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- 31.3 Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

- 31.4 Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Verwaltungsrat im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- 31.5 Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

E.

Schlussbestimmungen

§ 32

Deutsches Recht

Diese Satzung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 33

Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

§ 34

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Aktionäre verpflichtet, an Stelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie vernünftigerweise von ihnen vereinbart worden wäre, hätten sie bei der Aufstellung dieser Satzung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.